

Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



53. Jahrgang

9. Ausgabe

2. Mai 2017

Rentenberatung im Rathaus Altenholz

Am

Dienstag, dem 9. Mai 2017,

ist der Versichertenberater Horst Brasch in der Zeit von **13:00 bis 17:00 Uhr** im Besprechungszimmer im 1. Stock des Rathauses in Altenholz erreichbar.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- aktueller Versicherungsverlauf
- Personalausweis
- Bankverbindung mit IBAN und BIC-Code
- 11-stellige Identifikationsnummer (diese wird Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt)

Horst Brasch
04347-2954

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

das **Sozialamt** des Amtes Dänischenhagen bleibt aufgrund einer Systemumstellung am **09.05.2017 und 11.05.2017 geschlossen**. Ich bitte um Beachtung!

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

ACHTUNG ACHTUNG ACHTUNG !!!!

Der **Einsendeschluss** für das **Mitteilungsblatt** des Amtes Dänischenhagen am 6. Juni 2017 (Ausgabe 11/2017) wird bedingt durch die Feiertage bereits am **23. Mai 2017 (Dienstag!)** um **10:00 Uhr** sein.

Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:

Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

Private und gewerbliche Anzeigen:

Agentur Loadsmann,

Büro Kiel, Tel.: 0431 - 237 15 53

(Mo: 8-12.30 Uhr, Di-Fr: 9-16 Uhr)

E-Mail: anzeigen@loadsmann.de

Nächster Anzeigenschluss:

Freitag, 5. Mai 2017

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 16. Mai 2017

Inhalt

- 2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
- 28 Kirchen, Vereine und Verbände
- 33 Anzeigen



Allgemeine öffentliche Erinnerung an die Zahlung der gemeindlichen Steuern und Abgaben

Alle Abgabepflichtigen werden daran erinnert, dass am

15. Mai 2017

folgende Steuern und Abgaben für das II. Quartal 2016 zu zahlen sind:

1. Grundsteuern A und B
2. Hundesteuer
3. Niederschlagswassergebühr
4. Schmutzwassergebühr
5. Gewerbesteuervorauszahlung
6. Zweitwohnungssteuer (Noer, Schwedeneck und Strande)

Alle Zahlungspflichtigen werden aufgefordert, die festgesetzten Beträge zum angegebenen Fälligkeitstermin auf eines der beiden Konten der Amtskasse Dänischenhagen bei folgenden Bankinstituten zu überweisen:

Förde Sparkasse:

Kontonummer: 801 837
BLZ: 210 501 70
IBAN: DE 77 2105 0170 0000 8018 37
BIC: NOLADE21KIE

Eckernförder Bank:

Kontonummer: 691 909 00
BLZ: 210 920 23
IBAN: DE 44 2109 2023 0069 1909 00
BIC: GENODEF1EFO

Bitte beachten Sie, dass für die korrekte Zuordnung der Zahlungen die Angabe der vollständigen Steuernummer unbedingt erforderlich ist. Diese finden Sie auf dem jeweiligen Steuerbescheid in dem grauen Kästchen oben rechts.

Die Amtskasse weist darauf hin, dass Beträge, die nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeitstermin gezahlt wurden, im Vollstreckungsverfahren eingezogen werden können.

Wer für die Zukunft Kosten (z.B. Mahnkosten) vermeiden möchte und **bisher noch keine Einzugsermächtigung erteilt hat**, kann der Verwaltung die anliegende **SEPA-Einzugsermächtigung** erteilen. Auch hier sind die **Angabe der vollständigen Steuernummer** und eine **Übersendung im Original** (per Post oder persönliche Abgabe) zwingend erforderlich.

Dänischenhagen, den 02. Mai 2017

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher
als Vollstreckungsbehörde

!!! Bitte unbedingt per Post oder persönlich an das Amt zurück senden (im Original) !!!

SEPA-Lastschriftmandat / EPA Direct Debit Mandate

| | |
|--|--|
| Steuernummer (s. Bescheide): _____ / _____ | |
| <input type="checkbox"/> Grundstücksabgaben (<u>Grundsteuer A, Grundsteuer B, Niederschlagswassergebühr, Schmutzwassergebühr</u>) für folgendes Grundstück: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Hundesteuer | <input type="checkbox"/> Zweitwohnungssteuer |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> Klärschlammabfuhr |
| Name des Zahlungsempfängers / Creditor name: Amt Dänischenhagen -Amtskasse / Finanzbuchhaltung- | |
| <u>Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address</u> Straße und Hausnummer / Street name and number: Sturenhagener Weg 14 | |
| Postleitzahl und Ort / Postal code and city: 24229 Dänischenhagen | Land / Country: DE |
| Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier: DE76ZZZ00000412597 | |
| Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen) / Mandate reference (to be completed by creditor): wird gesondert mitgeteilt | |
| Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger Amt Dänischenhagen -Amtskasse / Finanzbuchhaltung- Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Amt Dänischenhagen -Amtskasse / Finanzbuchhaltung- auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. By signing this mandate form, you authorise (A) the creditor (name see above) to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor (name see above). As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited. | |
| Zahlungsart/ Type of payment: <input checked="" type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment <input type="checkbox"/> Einmalige Zahlung / One-off payment | |
| Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name: | |
| <u>Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address</u> Straße und Hausnummer / Street name and number: | |
| Postleitzahl und Ort / Postal code and city: | Land / Country: |
| IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 35 characters): DE | |
| BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters): | |
| Ort / Location: | Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY): |
| Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor: | |

Verkehrshinweis

Umleitung des Linienverkehrs und Verkehrseinschränkungen in der Gemeinde Dänischenhagen vom 02.05.2017 bis 04.05.2017

Die Scharnhagener Straße wird aufgrund von Asphaltierungsarbeiten im o.a. Zeitraum in zwei Abschnitten voll gesperrt werden. Eine Umleitung erfolgt über die Straßen Schusterkamp – Strander Straße – Paul-Schröder-Straße – Dorfstraße. Sollte Anliegern die Zufahrt zu ihren Grundstücken nicht möglich sein, werden diese hierüber rechtzeitig durch die ausführende Firma informiert.

Die Zufahrt zum Verbrauchermarkt wird von dem Straßenabschnitt aus, der nicht gesperrt ist, frei sein.

Im Busverkehr kommt es zu folgenden Einschränkungen:

Die beiden Haltestellen in der Scharnhagener Straße können in dem o.a. Zeitraum nicht angefahren werden. Als Ersatzhaltestelle wird die Haltestelle „**Strander Straße**“ mit benutzt.

Ich bitte diesbezüglich um Beachtung. Sollte es zu Beeinträchtigungen kommen, bitte ich diese bereits jetzt zu entschuldigen.

Dänischenhagen, den 24.04.2017

gez. Paulsen
Amtsvorsteher

Sprechstunde des Amtsvorstehers

Die Sprechstunde des Amtsvorstehers, Herrn Sönke-Peter Paulsen, findet jeden 1. und 3. Dienstag im Monat in der Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr statt.

Die nächsten Sprechstunden finden statt am 2. und 16. Mai 2017.

In dieser Zeit ist Herr Paulsen telefonisch über seine direkte Durchwahl 04349/809-616 zu erreichen.

In dringenden Fällen können Sie nach vorheriger Absprache unter Tel. 04349/809-0 Termine mit Herrn Paulsen vereinbaren.

Ihre Amtsverwaltung

Sanierung der Bäderstraße zwischen Sprenge und Schnellmark

Nachdem die Sanierung der Bäderstraße zwischen Sprenge und Lindhöft abgeschlossen wurde, wird ab 24. April mit der Sanierung des letzten Bauabschnitts zwischen Lindhöft und Schnellmark begonnen. Dieser letzte Bauabschnitt hat eine Länge von etwa 3,7 km. Um die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke auch in der Bauzeit weiterhin zu gewährleisten und gleichzeitig die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen, wurde die Bauweise entgegen der Planung angepasst. Die neu herzustellende Verfestigung unterhalb der Trag-schicht wird nunmehr halbseitig hergestellt. Diese veränderte Bauweise wurde bereits im Bauabschnitt zwischen Noer und Lindhöft angewandt. Hierdurch verschiebt sich der Fertigstellungstermin der Asphaltflächen auf Ende Juni.

Die Trag- und Deckschicht wird anders als die Verfestigung in voller Breite hergestellt. Während dieser Arbeiten ist die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke stärker beeinträchtigt. Diese Asphaltierungsarbeiten finden daher abschnittsweise statt. Frühzeitig wird daher durch den Auftragnehmer noch informiert. Im Anschluss wird noch der Radweg bis Schnellmark saniert.

Die Umleitung erfolgt weiterhin von Eckernförde kommend über die B 76 bis Gettorf und anschließend über die Kreisstraße 44 bis Osdorf daraufhin über die Kreisstraße 45 und Kreisstraße 50 nach Noer und Krusendorf. Von Kiel kommend ist die Bäderstraße bis nach Lindhöft passierbar.

Im Anschluss der Herstellung der Asphaltdeckschicht wird wie in den bisherigen Abschnitten die Erneuerung der Schutzplanken durchgeführt.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bittet um Verständnis für die erforderlichen Arbeiten.

Verantwortlich für den Presstext:

LBV-SH, Betriebssitz Kiel
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel
Telefon: 0431 383-0
Telefax: 0431 383-2754

○○○○ FERIENPASS 2017

Der Ferienpass sorgt wieder für spannende Ferien!



○○○○

Um die Sommer- und Herbstferien spannend gestalten zu können, wird wieder ein buntes Programm für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren angeboten.

Das umfangreiche Angebot erstreckt sich mit mehr als 500 Angeboten über die Bereiche Kunst/Gestaltung, Natur/Umwelt, Musik/Tanzen, Computer, Sport oder Segeln. Zusätzlich bieten 80 Freizeitanbieter in Kiel und Schleswig-Holstein den Ferienpassbesitzer/-innen einen ermäßigten Eintritt.

Ab Montag, 29. Mai 2017, wird der Ferienpass in der Amtsverwaltung Dänischenhagen verkauft.

Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Noer bezahlen für den Pass 13,00 €, aus der Gemeinde Strande 8,00 €, aus der Gemeinde Schwedeneck 15,00 € und aus der Gemeinde Dänischenhagen 28,00 €.

Kommt einfach in die
Amtsverwaltung Dänischenhagen
Zimmer 20 (Frau Dallmann)



Am 03.05.2017 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Gemeindevertretung**
Dänischenhagen
Ort **Sitzungsraum in der Amts-**
verwaltung Dänischenhagen,
Sturenhagener Weg 14,
24229 Dänischenhagen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

2. Niederschrift vom 24.04.2017
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung
- 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Wasserversorgung im Ortsteil Kaltenhof - Vereinbarung über die Wasserversorgung durch die Wassergenossenschaft Kaltenhof - Ausfallbürgschaft für die Wassergenossenschaft Kaltenhof - Sicherstellung der Löschwasserversorgung im OT Kaltenhof
6. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

7. Rechtsangelegenheit
8. Bericht des Bürgermeisters

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Dänischenhagen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Dänischenhagen

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2017 folgende Satzung der Gemeinde Dänischenhagen für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Dänischenhagen erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen

und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5

Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7

Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.500,00 EUR.

§ 8

Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten

Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10

Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitglie-

dersversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, den 11.04.2017

Gemeinde Dänischenhagen

Der Bürgermeister

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Dänischenhagen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenhof

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenhof erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung

entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5

Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7

Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.500,00 EUR.

§ 8

Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur

zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu-

oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10

Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, den 11.04.2017

Gemeinde Dänischenhagen
Der Bürgermeister

Sprechstundenzeiten des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Steffen, findet jeden Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr (außerhalb d. Feiertage) in der Amtsverwaltung, Zimmer 24 statt. In dieser Zeit ist Herr Steffen auch telefonisch unter der Nummer: 04349 / 809-616 zu erreichen.

Ihre Amtsverwaltung



Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Noer für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Noer

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Noer erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitglieder-

versammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5

Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7

Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,00 EUR.

§ 8

Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur

zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im

Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeinsames Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10

Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Ge-

○○○○ **FERIEN erleben** ○○○○

Liebe Kinder aus der Gemeinde NOER!

Auch in diesem Jahr wird wieder die Teilnahme von Kindern aus finanziell leistungsschwachen Familien aus der Gemeinde während der Sommerferien gefördert.

Die Durchführung und Organisation des Jugendferienwerkes übernimmt der Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. Es handelt sich um eine 14-tägige Ferienmaßnahme innerhalb Schleswig-Holsteins.

Die Kinder sollen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 16 Jahre sein.

Die Teilnehmerzahl ist auf sechs Kinder begrenzt. Wer mitfährt entscheidet das Anmeldedatum!

Wer Interesse von Euch hat, meldet sich bitte bis zum **11. Mai 2017** bei:

Amt Dänischenhagen, Frau Dallmann
Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen, Tel. 04349 – 809 404

samtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

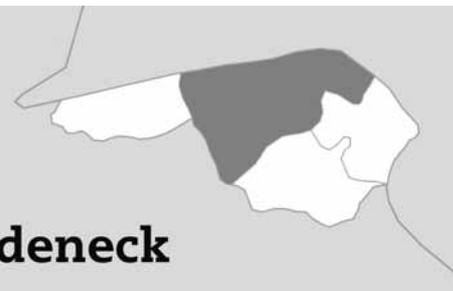
§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Noer, den 11.04.2017

Gemeinde Noer
Die Bürgermeisterin



Schwedeneck

Vorankündigung

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses und des Bauausschusses Schwedeneck (gemeinsame Sitzung) findet am 18.05.2017 um 18:00 Uhr in Mißfeldts Gasthof, Krusendorf statt. Die Tagesordnung wird im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Vorankündigung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Schwedeneck findet am 18.05.2017 um 20:00 Uhr in Mißfeldts Gasthof, Krusendorf statt. Die Tagesordnung wird im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Die Gemeinde Schwedeneck trauert um

Herr Dr. Siegfried Fietze

Herr Dr. Fietze war von 1974 bis 1994 Mitglied der Gemeindevertretung und hat sich während dieser Zeit u.a. als Vorsitzender des Finanzausschusses und 2. stellv. Bürgermeister für die Gemeinde Schwedeneck verdient gemacht.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt der Familie und seinen Angehörigen.

Im Namen der Gemeinde Schwedeneck

**Gustav-Otto Jonas
-Bürgermeister-**

Allgemeine Informationen für Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen in der Gemeinde Schwedeneck

Da nun die Saison wieder begonnen hat und hoffentlich viele Gäste in der Gemeinde Schwedeneck ihren Urlaub bzw. ihre Freizeit verbringen werden, informiere ich in diesem Zusammenhang über einige Regularien für die Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen sowie für die Betreiber von Campingplätzen.

Die Gemeinde **Swedeneck ist als Erholungs-ort anerkannt** und erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für Werbung für den Tourismus sogenannte **Tourismusabgaben** gemäß der Satzung über die Erhebung von Tourismusabgaben. Abgabepflichtig sind u. a. Inhaber von Hotels sowie Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und Vermieter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen. Die Höhe der Tourismusabgabe richtet sich beispielsweise nach der Anzahl der Betten und beträgt derzeit bei Hotels und gewerblichen Beherbergungsbetrieben je Bett 15,- €, jedoch mindestens 37,50 € und bei der privaten Vermietung von Ferienwohnungen, Zimmern je Bett 10,- € und mindestens 25,- €.

Weiterhin erhebt die Gemeinde Schwedeneck zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung von Kur- und Erholungseinrichtungen **Kurabgaben** gemäß ihrer Kurabgabensatzung. Diese Kurabgabe ist von allen ortsfremden Personen, die in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines Jahres in der Gemeinde Schwedeneck übernachten oder sich als Tagesgäste am konzessionierten Badestrand aufhalten, zu entrichten. Gemäß der Kurabgabensatzung sind alle Vermieter verpflichtet, von ihren Gästen eine Kurabgabe einzuziehen und entsprechende Kurkarten an diese auszuhändigen. Anschließend ist die Kurabgabe monatlich mit der Schwedeneck Touristik abzurechnen. Sofern Sie eine Ferienwohnung, ein Ferienhaus, ein Zimmer mit Betten oder Stellplätze zum Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen in der Gemeinde Schwedeneck zur Vermietung anbieten und noch nicht für die o. g. Abgaben registriert sind bzw. eine zukünftige Vermietung beabsichtigen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vorher mit der Schwedeneck Touristik, Zum Kurstrand 5 am Strand in

Surendorf, 24229 Schwedeneck, oder telefonisch unter 04308/331 in Verbindung. Sollten hierzu weitere Fragen bestehen, können Sie sich auch gerne an die Schwedeneck Touristik oder an die Amtsverwaltung Dänischenhagen, Frau Hopp (erreichbar unter Tel. 04349/809-204), wenden.

Abschließend weise ich vorsorglich darauf hin, dass bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Tourismus- und der Kurabgabensatzung eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, die gegebenenfalls mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

Satzung über eine Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Grundstück „Alte Dorfstr. 7“ in Surendorf, Flurstück 168/30, Flur 1 Gemarkung Surendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 20.04.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Grundstück „Alte Dorfstr. 7“ in Surendorf, Flurstück 168/30, Flur 1 Gemarkung Surendorf, dessen Aufstellung die Gemeindevertretung am 20.04.2017 beschlossen hat, wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (1) Die Veränderungssperre gilt für das Flurstück 168/30, Flur 1, Gemarkung Surendorf. Der genaue Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan durch schwarz gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich (§ 1 Abs. 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten.

Dänischenhagen, den 21.04.2017
Gemeinde Schwedeneck

Der Bürgermeister
(gez. G.O. Jonas)

In Verbindung mit der vorstehenden Veränderungssperre wird auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen:

§ 18

Entschädigung bei Veränderungssperre
(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Bausechs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach

den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

(2) Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.

(3) Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt. In der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 ist auf die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

§ 215

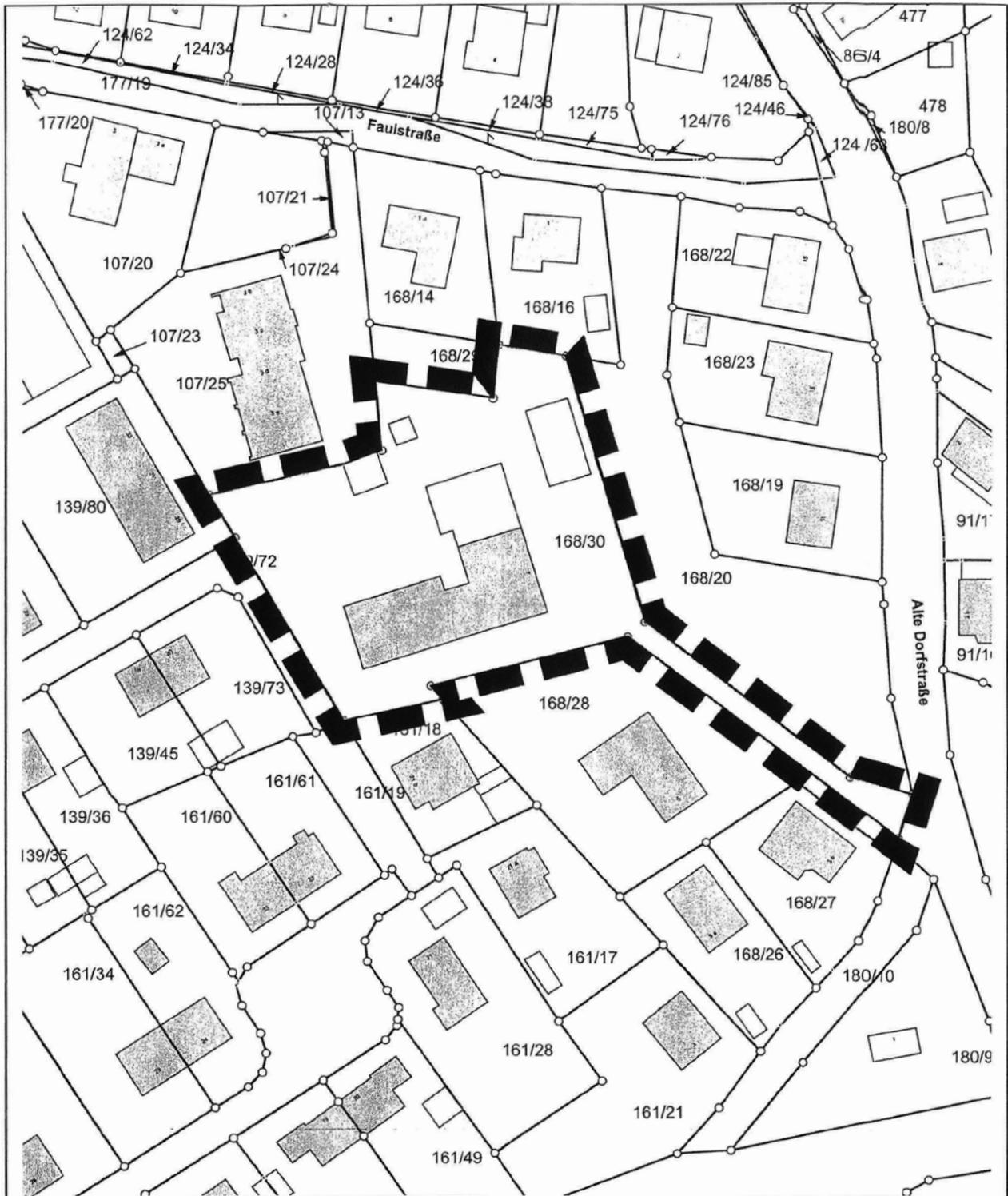
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- (2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Dänischenhagen, den 21.04.2017
Amt Dänischenhagen

Der Amtsvorsteher
(gez. S.-P. Paulsen)



**DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER
VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN PLANBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30
DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RD-ECK**

Maßstab 1 : 1000



Für das Gebiet im Ortsteil Surendorf, für das Grundstück
"Alte Dorfstraße Nr. 7" (Flurstück 168/30, Flur 1,
Gemarkung Surendorf).

BOCK - KÜHLE - KOERNER 11.04.2017
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HOLZKOPPELWEG 5 * 24118 KIEL * FON 0431 664699-0 * FAX 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de



Liebe Schwedenecker Senioren,
wir laden Sie herzlich zu einem
Busausflug an die Schlei mit **Matjesessen**
am **Freitag, 9. Juni 2017** ein.

Gesponsert von der Gemeinde Schwedeneck,
organisiert und gesponsert vom DRK-Ortsverein,
gesponsert von der UBS durch Erlös der Schwedeneck-DVD,
und Rosi Christiansen durch den Erlös des Pfingstbaumfestes 2016
Wir danken allen Sponsoren sehr herzlich!

Durch die Spenden beträgt der Eigenanteil pro Person nur 10,-- €

Die Abfahrtszeiten:

10.30 Uhr Krusendorf / 10:35 Surendorf / 10:40 Uhr Hohenhain
10:45 Dän. Nienhof / 10:50 Uhr Stohl / 10:55 Uhr Sprenge
11:00 Uhr Kuhholzberg / 11:05 Uhr Birkenmoor

Rückkehr gegen 18:00 Uhr – nach einer Kaffeepause

Anmeldungen bis zum 4. Mai 2017 bei Familie Meves, Tel. 1305.

Alternativ zu Matjes bieten wir Schnitzel an.

Mit freundlichen Grüßen

Gustav Otto Jonas
Bürgermeister

Die Sponsoren

Danilo Klein
DRK

Sprechstunde des Bürgermeisters

Die nächste Sprechstunde des Bürgermeisters in der DRK-Kindertagesstätte in Surendorf findet statt **am 4. Mai 2017** in der Zeit von **17:00 – 18:00 Uhr**.

Darüber hinaus ist Herr Jonas unter Tel. 04308/1343 erreichbar.

Ihre Amtsverwaltung

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Schwedeneck für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Krusendorf

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Krusendorf erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer

Wertgrenze in Höhe von 2.500,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5

Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die

für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7

Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 2.500,00 EUR.

§ 8

Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden

sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10

Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses.

Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, den 11.04.2017

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Schwedeneck für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Spreng-Birkenmoor

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Spreng-Birkenmoor erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 2.500,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr

zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5

Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7

Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet

werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 2.500,00 EUR.

§ 8

Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10

Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, den 11.04.2017

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Schwedeneck für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Surendorf

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Surendorf erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 2.500,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5

Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7

Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 2.500,00 EUR.

§ 8

Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans

zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10

Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

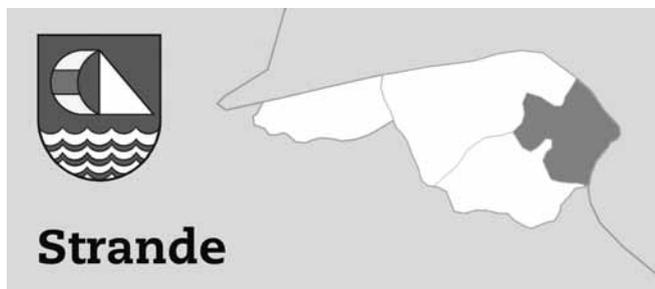
§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, 11.04.2017

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister



Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet regelmäßig am Mittwoch (außerhalb der Feiertage) in der Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr in der Dänischenhagener Str. 1

Darüber hinaus ist Herr Dr. Klink unter Tel. 04349/914 49 92 erreichbar.

Ihre Amtsverwaltung

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Strande für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Strande

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Strande erlassen:

§ 1

Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3

Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen

und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5

Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7

Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,00 EUR.

§ 8

Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im

Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabepfandes zu entscheiden.

- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabepfandes zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10

Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabepfandes einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabepfandes für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.

Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Strande, den 11.04.2017

Gemeinde Strande

Der Bürgermeister

Flohmarkt

13.05.2017

10 - 13 Uhr



auf dem Schulhof der Grundschule Surendorf

5 € Standgebühr (max. 4 Meter)
und einen Kuchen für die Cafeteria!

Stand nur mit **Voranmeldung** bis zum **07.05.2017** bei
Lasana Burmeister, Tel. 18 99 79 oder
Jeannine Wittern, Tel. 335.

Um „Müll“ zu vermeiden, bitten wir, eigenes Geschirr mitzubringen!

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung!
Der Erlös kommt den Kindern der Schule zu Gute!

Bei schlechtem Wetter fällt der Flohmarkt aus!

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Dänischenhagen

Sonntag 10.00 Uhr

| | | |
|--------|---|-------------|
| 07.05. | Konfirmation | P. Kanehls |
| 14.05. | Taufgottesdienst | P. Kanehls |
| 21.05. | Predigtgottesdienst | Diakon Keil |
| 25.05. | 10:00 Uhr Chr. Himmelfahrt Predigtgottesdienst | P. Kanehls |
| 28.05. | Der „etwas andere“ Gottesdienst | P. Kanehls |

Anmeldung zum Konfirmandenunterricht für die neuen Konfirmanden, die im Frühjahr 2019 konfirmiert werden wollen:

Mittwoch, 10. Mai 2017 von 9:00 bis 12:00 Uhr oder
Freitag, 12. Mai 2017 von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Pastorat, Kirchenstraße 5

Seniorenkreis

Mittwoch 17.05.17 15.00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen

| | | |
|------------|-----------|----------------------|
| Sonntag | 10.00 Uhr | Kindergottesdienst |
| Montag | 16.30 Uhr | Pfadfinder |
| | 20.15 Uhr | Kirchenchor |
| Dienstag | 15.15 Uhr | Kinderchor |
| | 18.00 Uhr | Posaunenchor |
| | 20.00 Uhr | Hauskreise |
| Donnerstag | 18.00 Uhr | Jugendkreis ab 13 J. |
| Freitag | 16.00 Uhr | Jungschar 8 - 12 J. |

Herzliche Grüße

Ihr Pastor Peter Kanehls

Tel.: 04349/336

E-Mail: p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de



Regelmäßige Gottesdienste

in St. Heinrich

| | | |
|------------|-----------|-----------|
| Sonntag | 11:00 Uhr | Hl. Messe |
| Donnerstag | 18:30 Uhr | Hl. Messe |

in Dreieinigkei

| | | |
|-------------|------------------------------|-----------|
| Sonntag | 9:30 Uhr | Hl. Messe |
| Freitag | 9:00 Uhr | Hl. Messe |
| 2. Dienstag | 15:00 Uhr | Hl. Messe |
| im Monat | anschließend Seniorentreffen | |

Gottesdienste der polnischen Mission in St. Heinrich (in polnischer Sprache)

Sonntag 9:30 Uhr

| | |
|---|--|
| Gemeinde St. Heinrich Feldstraße 172 24105 Kiel Tel 0431 / 30 66 8 | Gemeinde Dreieinigkei Fritz-Reuter-Str. 60 24159 Kiel-Pries Tel 0431 / 39 12 66 |
|---|--|

Pfarrer: Propst Leo Sunderdiek
Pastor: Dr. Basil Oekeke
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik



Ortsverein Dänischenhagen e.V.
www.drk-daenischenhagen.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Um die Versorgung der Patienten sicherzustellen
benötigen die deutschen Krankenhäuser täglich rund
tausend Liter Blut.

Wir bitten Sie daher um Ihre Spende und laden Sie zum
nächsten

Blutspendetermin

ganz herzlich ein.

Das Team vom DRK Blutspendedienst erwartet Sie am

Donnerstag, 11. Mai 2017
von 16.00 bis 19.30 Uhr

in der DRK Kindertagesstätte, Schulstraße 48.

Mit einem leckeren Imbiss möchten wir uns anschließend
bei allen Spenderinnen und Spendern bedanken.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr
DRK Ortsverein Dänischenhagen e.V.

Bitte nutzen Sie auch unseren DRK-Altkleidercontainer auf dem Grundstück der
Tischlerei Rosenfeld im Sturenhagener Weg

Kirchengemeinde Krusendorf

Termine

Gottesdienste und Andachten

| | | |
|-------|---|-------------------------------------|
| 06.5. | 19 h Taizé-Andacht | Silke u. Hartwig Sommer |
| 07.5. | 10 h Gottesdienst | Past. i.R. Müller/Past. Titz-Müller |
| 14.5. | 15:17 h Gottesd. mit Posaunenchor zur Erinnerung an den Thesenanschlag Martin Luthers im Jahr 1517 | Pastorin Titz-Müller |
| 20.5. | 19 h Taizé-Andacht | Silke u. Hartwig Sommer |
| 21.5. | 10 h Gottesdienst | Pastorin Titz-Müller |

Am 30.4. wurden eingeseget:

Nils Bobert, Anh Tuan Brackmann, Caren Dörner, Lis Ellwanger,
Lotte Fiedler, Carmen Hammerschmidt, Mathis Jobst, Jenny Langenfeld,
Luise Petersen, Fenna Rösler, Lea-Sophie-Rohde, Bjarne Rohlf,
Caroline Scharffenberg, Lisa-Marie Schneider, Nele Schwardtmann,
Justin Süberkrüp, Lara Ulland

Veranstaltungen und Konzerte

| | | |
|-------|---------------------|---|
| 08.5. | 19.30 h KGR-Sitzung | Gemeindehaus Krusendorf |
| 18.5. | 14.30 h – 16.30 h | Gemeindenachmittag Herr Plaß singt mit uns Frühlingslieder |

Herzlichen Gruß
Ihre Pastorin Sabine Titz-Müller

LandFrauenVerein
Dänischenhagen
und Umgebung e. V.



Zu unserer Vortragsveranstaltung am

Mittwoch, den 10.05.2017, 19.30 Uhr
im Restaurant Laurens im Golfclub Uhlenhorst

laden wir herzlich ein.

„Daisy oder die Freude am Sein“

Brigitte Horstmann wird uns Überraschendes und
Wissenswertes über die Blume des Jahres 2017
- das Gänseblümchen – erzählen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Vorstand

Kostenbeitrag für Gäste 5,00 €

www.landfrauen-daenischenhagen.de

ST
STR
AND
DE

BOULE

1. STRANDER BOULETURNIER



14. MAI 2017
ab 14:00 Uhr auf der Strander Boulebahn
neben dem Spielplatz an der Promenade
Startgeld: 5 € pro Person (Mitglieder)
8 € pro Person (Nicht-Mitglieder)

Eigene Kugeln bitte mitbringen
Anmeldungen im Touristbüro oder vor Ort

Organisiert von BIMARE Strande e.V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Sport Club Strande e.V.

am Donnerstag, den 18. Mai 2017
um 19.30 Uhr
im Kaminzimmer des
Yachthotel Aqua Strande

Tagesordnung folgt!

Im Auftrag des Vorstandes
Eldrid Wollenhaupt
(1. Vorsitzende)



Gildefest

Das Dorffest für jedermann in Krusendorf!

03. Juni 2017
Mißfeldt's Gasthof in Krusendorf

Programm:

ab 15 Uhr **Spiele für Jung und Alt**

ab 20 Uhr **Abendveranstaltung**
„Gildefest mit Tanz & Spaß!“
6 € Abendkasse
(für Gildemitglieder Eintritt frei)

Es werden Preise unter
allen Gästen extra verlost!



Freizeitkreis



Swedeneck e.V.

Biwak-Tage 2017

Ab jetzt Online Anmelden!!

Die Biwaktage 2017 finden in dem Zeitraum von **Sonntag, dem 06. August bis Samstag, dem 12. August 2017** statt.

Der Zeltlageraufbau ist wie üblich einen Tag vorher, am Samstag den 05.08.2017 ab 17 Uhr.

Die Anmeldungen zu dieser siebentägigen Veranstaltung können auf der Internetseite:

www.freizeitkreis-swedeneck.de

erfolgen.

Der Freizeitkreis und die Betreuer freuen sich auf viele Anmeldungen

MTV Dänischenhagen
Wandern



Wandertag



Wir treffen uns am **Sonntag**, dem

14. Mai, 9:00 Uhr.

Liebe Wanderfreunde,
wir fahren mit dem PKW vom Sportheim über die B76 nach Oeversee. Ungefähr 500 m hinter dem Ort liegt auf der linken Seite ein Parkplatz, wo unsere Wanderung durch die Fröruper Berge beginnt. Wir ersteigen die Anhöhe einer ehemaligen Richtstätte, auf der heute das wuchtige Denkmal für die Schlacht von 1864 zwischen dänischen und den österreichischen Truppen steht. Kurz darauf erreichen wir die imposanten Megalithgräber von Munkwolstrup. Weiter geht es bis wir die Treene überqueren; etwas später beginnen die Fröruper Berge. Auf einer Anhöhe hat man einen grandiosen Blick auf die Ihseestrom-Niederung, entstanden durch Schmelzwasser der Gletscher. Der Rückweg führt uns durch Oeversee und entlang des Sankelmarker Sees zum Restaurant „Kieck in“, wo wir zum Essen angemeldet sind.

Gäste sind herzlich willkommen.

Strecke: ~ 12 km, Dauer: ~ 3,5 Stunden

Weitere Infos Bernd Scharnberg, Tel: 0431/ 322699

Nächste Wanderung am 16. Juli



CDU - Schwedeneck

„Talk vor Ort“

Wie versprochen fahren wir wieder mit Ihnen los

Halbtages - Busfahrt für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwedeneck

Wir fahren mit Ihnen durch die Holsteinische Schweiz zum Käsehof Biss. Dort gibt es eine kleine Führung mit Käseprobe und einen Hofladen für einen kleinen Einkauf. Hinterher erwartet Sie Torte und Kaffee.

Wir holen Sie ab am Dienstag, den 9. Mai 2017 an den bekannten Bushaltestellen

| | |
|----------------------|---------------------------|
| 13.00 Uhr Birkenmoor | 13.05 Uhr Sprenge |
| 13.10 Uhr Stohl | 13.15 Uhr Dänisch-Nienhof |
| 13.20 Uhr Surendorf | 13.25 Uhr Krusendorf |

Die Kosten betragen 15€ pro Person. Den Rest übernimmt ausschließlich die CDU-Swedeneck. Meine Kollegen und ich freuen uns auf eine fröhliche Fahrt mit Ihnen!

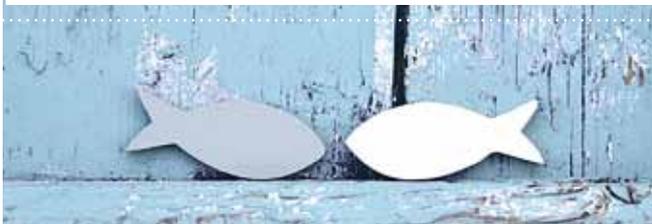
Anmeldungen bis zum 04. Mai bei Gundula Stack, Tel.: 1214 oder 0173- 52 34 258



Wir suchen ein Plätzchen am Meer

Schwedeneck, Strande, Noer ... das sind wunderschöne Orte, wo wir gern ein Fleckchen Erde hätten. Einen Platz am Meer zum Glücklich-sein, Leben, Abschalten...

Können Sie ein Stück von Ihrem Traum-Grundstück abgeben? Wissen Sie, wo wir ein Stückchen Land kaufen dürfen? Kennen Sie ein Haus, auch ganz alt, welches wir erwerben könnten? Dann rufen Sie uns so gerne an - wir freuen uns darauf.



Unsere Telefonnummer:
0170 - 311 33 12 oder 0151 - 164 62 682



AZUBIS GESUCHT!

Wir bilden Landschaftsgärtner aus –
jetzt durchstarten und Karriere machen!



Klausdorfer Straße 124
24161 Altenholz
Telefon 0431 – 30 52 40
www.gartenideen-stegemann.de

Trainer/in gesucht !

Du bist zwischen 16 und 66 Jahre alt und hast Lust Dich als Handball-Trainer/in beim MTV Dänischenhagen zu engagieren ?

Dann bist **Du** herzlich willkommen. Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt Coaches für 4 unserer 14 Jugendteams. **Du** würdest zum Beispiel als Co-Trainerin bei den Mini-Maxis einsteigen oder gleich als **Cheftrainer** eine männliche D-Jugend übernehmen. Dazu zählen wöchentlich bis zu zwei Trainingseinheiten und das Coaching der Teams bei Turnieren und Punktspielen. Erfahrungen als **Trainer** wären hilfreich, aber keineswegs eine Notwendigkeit. **Du** wirst begleitet von unseren erfahrenen Trainerinnen und Trainern und bekommst eine monatliche Aufwandsentschädigung. Zudem bieten und finanzieren wir **Dir** die Möglichkeit , die Handball **C-Lizenz** zum ausgebildeten Trainer zu machen.

Hast Du Interesse ?
Dann melde Dich einfach bei Uli Voigt oder Tom Waldeck :
Mail : info@mtvd-handball.de
Tel.: 04349-9133950

Wir freuen uns auf Dich !

Volkshochschule Küste Dänischer Wohld

Aktuell Frühjahr 2017

Griechische Küche II – neue Rezepte

Griechenland - Grüne Olivenhaine, weiß gekalkte Dörfer vor tiefblauer See und leichter Geruch von Anis und Zimt! Grüne Olivenhaine und das mit den Dörfern kann ich an diesem Abend nicht bieten, aber Zimt- und Anisgeruch, Lamm und Olivenöl und natürlich Feta, das hab ich drauf. Eine kulinarische Reise quer durch 3000 Jahre Geschichte.

Bitte Schürze, Getränk, Restbehälter für Kostproben, scharfes Messer mitbringen

| | | | |
|----------|-----------------------|------------|---|
| KursNr.: | 30703 | Kosten: | 12,00 EUR + 10,00 EUR Lebensmittelumlage |
| Zeit: | Fr. 18:30 – 21:30 Uhr | Leitung: | André Weidtkamp |
| Daten: | 05.05.2017 | Anmeldung: | Gudrun Dorow 04308 - 12 80 |
| Ort: | Grundschule Surendorf | | |

Landesweiter Aktionsmonat

„Naturerlebnis heimischer Tier- und Pflanzenwelt“

01.05.17-31.05.17

Wir sind wieder dabei!

I. Kräuterspaziergang im Dänisch-Nienhofer Wald

Treffpunkt: ab 13:45 Uhr auf dem Strandparkplatz Dänisch-Nienhof

| | |
|------------|---|
| KursNr.: | 11101 |
| Zeit: | Sa. 14:00 Uhr ca. 2-3 Std. |
| Daten: | 06.05.2017 |
| Kosten: | 5,00 EUR, Kinder frei |
| Ort: | Waldparkplatz Dänisch-Nienhof (Weg zum Strand) |
| Leitung: | Arno Ketelsen |
| Anmeldung: | Gudrun Dorow 04308 - 12 80 |

Backe, backe Kuchen! Veganer Backkurs

Veganes Backen ist für viele eine große Herausforderung. Ich freue mich sehr darauf, alle Interessierten in die Kunst des veganen Backens einzuweihen. In den veganen Backkursen wird immer eine Mischung aus süßen und deftigen Gerichten gebacken, damit für jeden Geschmack etwas dabei ist. In diesem Kurs lernt ihr genau die Tricks und Kniffe, mit denen dem Backglück und Genuss nichts mehr im Weg steht. Bitte mitbringen: zwei Geschirrtücher, ein scharfes Messer, Behälter für Kostproben, Getränke

| | | | |
|----------|---------------------------|------------|---|
| KursNr.: | 30718 | Kosten: | 12,00 EUR + 15,00 EUR Lebensmittelumlage |
| Zeit: | Fr. 17:00 Uhr – 20:45 Uhr | Leitung: | Britta Wasem |
| Daten: | 12.05.2017 | Anmeldung: | Gudrun Dorow 04308 - 12 80 |
| Ort: | Grundschule Surendorf | | |

Klinik Schwedeneck sucht

Aushilfskraft für die Abendrezeption
(20.00 – 22.00 Uhr) auf 450 € -Basis

Bewerbung an: **Klinik Schwedeneck Kieler Str. 1 24229 Schwedeneck**
Telefon: 04308/184-181
gern auch Email: schaedler@klinik-swedeneck.de

BOXER-KLUB E.V. - SITZ MÜNCHEN
Gruppe Eckernförde in Dänischenhagen

Kirchenstraße 54

www.bk-eckernfoerde.de



Wir bieten neue Kurse an:
Auch für **Nichtmitglieder** und **Fremdrassen!**

Gegenstandssuche

mit Kathrin
ab Juni 2017

Longieren mit Hund

mit Silke
Einstieg ist jederzeit möglich!

Tricktraining

mit Kathrin
ab Juni 2017

Weitere Informationen finden Sie
auf unserer Homepage unter:

www.bk-eckernfoerde.de

Ein herzliches Dankeschön

sage ich, auch im Namen meiner
Eltern, allen Nachbarn, Freunden
und Bekannten für die vielen
Geschenke und Glückwünsche
zu meiner Konfirmation.

Wir sind sehr traurig darüber,
dass

Christa Heckt

am 11. April 2017 gestorben ist.

Wir vermissen sie.

Die Montags-Yoga-Gruppe
Dänischenhagen

Wir trauern um

Dr. Siegfried Fietze

Siegfried Fietze war über Jahrzehnte
Mitglied der SPD und hat in dieser Zeit
die Politik in der Gemeinde Schwedeneck
entscheidend mitgeprägt.

Sein selbstloses und solidarisches Wesen
war vielen Mitmenschen stets ein Vorbild.

Wir werden ihn nicht vergessen
und unser Mitgefühl gilt auch den
Hinterbliebenen.

SPD Ortsverein Schwedeneck/Noer

Gustav Otto Jonas
Vorsitzender

Suche Reinigungskraft
für eine 1-Zimmer Ferienwohnung
in Strande

ca. 2x monatlich, Tel. 0177-865 3303

Es wird ein Hausmeister
für eine Wohnanlage in Surendorf /
Schwedeneck auf Stundenbasis gesucht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei
Frau Frank, Tel. 0172 / 90 48 188

TEXTE aller Art (dt., engl., franz., span.), Internet,
Recherche, Flyer, Fotos (digital/analog), Reden, Konzepte

PRESSEBÜRO STRANDE

Gabriele Schreib M.A. (Politologin, Redakteurin, Autorin)

Redderkamp 1
24229 Strande

Telefon 04349 8313
Mobil 0171 9 870 840

www.gabrieleschreib.de



**olympia
apotheke**
SCHILKSEE



Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 8-19 Uhr
Samstag: 8-18 Uhr
Sonntags geschlossen

Die **QMS zertifizierte Olympia-Apotheke** bietet Ihnen die optimale Arzneimittelversorgung!

Wir bieten Ihnen durch unsere Depots der Firmen

VICHY AVENE LA ROCHE POSAY
DERMASENCE EUBOS EUCERIN
PHYSIOGEL OLIVENÖL-Sortiment

hochwirksame Gesichts- und Körperpflege für Ihre individuellen Ansprüche!



Besuchen Sie uns und lassen Sie sich beraten!

Wir freuen uns auf Sie, denn Ihre Gesundheit ist unser Ziel!

Anschrift: Langenfelde 121, 24159 Kiel; Tel. 0431/385 30 80, Fax 0431/385 30 81
E-Mail: olympia-apotheke@web.de, Internet: www.olympia-apotheke-schilksee.de

Alles in trockenen Tüchern?



MUSCHELTUCH

Zum Abitur ist ein individuelles Duschtuch das perfekte Geschenk!

Ich fertige für Sie nach Ihren persönlichen Wünschen.

Andrea Bolde | 04349/9147914 | www.muscheltuch.de



**MALEREIBETRIEB
HORST SIEWERT
Malermeister**

Breitenstein 20
24229 Dänischenhagen
Tel: 04349-919187
Mobil: 0176-43007479

www.malereibetrieb-siewert.de



Ausgezeichnet mit dem Innungs - Qualitätssiegel „sehr gut“, bewertet durch unsere Kunden.

Service und eine individuelle Beratung werden bei uns großgeschrieben.



**Andreas Kobzik
Immobilien**
Verkauf · Vermietung · Bewertung

» **WIR** sind für Sie da.«

Erfolgreicher Verkaufsabschluss durch Ihren Tipp - Sie erhalten € 500,-



24214 Gettorf · Mühlenstraße 7-9
Telefon 0 43 46/60 16 11
www.kobzik-immobilien.de

**Unterstützung
für Familien,
Alleinerziehende,
Kinder und
Jugendliche**

Familiencoaching

www.petra-bödefeld.de
Tel.: 0431 88825919
info@petra-bödefeld.de

24161 Altenholz Gut Friedrichshof

Die kleine Sattelkammer
Secondhand & Neu Reitsportartikel
Teichkoppel 57 in Altenholz

Di 8:15 -11 Uhr Mi + Fr 15 - 18 Uhr
Sa 9 - 12 Uhr

Querflötenunterricht Bettina Seidenfad
0177 602 5118, 04308 1891411
a.b.seidenfad@t-online.de



**Anzeigenannahme
für private und gewerbliche Anzeigen:**
Telefon: 0431 - 237 15 53
E-Mail: anzeigen@loadsman.de

Unsere Bürozeiten (Büro Kiel):
Mo: 8:00-12:30 Uhr, Di.-Fr.: 9:00-16:00 Uhr

NaturKrohn GbR
Baumschule und Gartenlandschaftsbau
Dänischer Wohld

Michael Krohn Dipl.-Ing. agr. Tel. 04349-595 Felicitas Gärtner B.Sc. agr.
www.NaturKrohn.de

Strander Str. 25 24229 Dänischenhagen

Holzterrassenbau Baumgutachten Obstbaumschnitt
Pflanzenverkauf Gartengestaltung und -pflege Schnittblumen
Pflasterarbeiten Carportmontage
Natursteinarbeiten Baumpflege u. -fällung
Teichanlagen Grabpflege Winterdienst

Förde-Nachhilfe

Freies Institut
für unterstützende Pädagogik

Nachhilfe in Mathematik und Physik bis zum Abi
Deutsch, Englisch, Biologie, Erdkunde und Chemie bis zum MSA.
Gitarren- und Mundharmonikaunterricht
Heiko Puschke,
Scharnhagener Straße 24, 24229 Dänischenhagen
Tel.: 04349 / 915724 oder 0172 / 7089677
e-mail: heiko@nachma.de



Dachdeckerei Tiepelmann GmbH
Meisterbetrieb

Wir führen aus:

Dachdeckerarbeiten Fensteraustausch
Klempnerarbeiten Gaubenbau
Zimmererarbeiten Dachrinnenreinigung
Dämmung Terrassenbeläge
Dachfenstereinbau Wärmedämmverbundsystem

Tel: 04349/12 60 www.tiepelmann.com
Fax: 04349/8755 info@tiepelmann.com

Notdienst in dringenden Fällen auch am Wochenende!






Praxis für Osteopathie

Cornelia Mumm

Heilpraktikerin

Mittelweg 5 24229 Dänischenhagen/Kaltenhof 04349-7992932
Termine nach Vereinbarung www.osteopathie-kiel-umland.de

Psychotherapie-Strande

Private Praxis für Psychotherapie

- Verhaltenstherapie
- Beratung und Hypnotherapie
- speziell bei Depression und Ängsten



Psychotherapeutin
Dipl.-Psych.
Sabine Kories-Schmelzer

telefonische Sprechstunden

Mi. 12:00 - 13:00 Uhr unter ☎ 0171 / 57 78 233

Dorfstr. 11 · 24229 Strande · www.psychotherapie-strande.de



Willkommen

- selbst gebackene Kuchen, Torten und Herzhaftes •
- Kaffee- und Tee-Spezialitäten • feine Weine •
- große Außenterrasse •
- buchbar für Ihre Veranstaltung •

Donnerstag bis Sonntag • 14 bis 18 Uhr

Landcafé in der ehemaligen Schule des Gutes Wulfshagen

Wulfshagen 17 • 24214 Tüttendorf

04346-3639890 • info@cafe-alte-schule.com

www.cafe-alte-schule.com



Der
OstseeMakler
Freund des Hauses

Endlich Rente!

KONTAKT
Dirk Penczek
0431 260 955 0



Kleines Haus als Altersruhesitz gesucht. Ab 3 Zimmer, ab 100 m²,
kein großer Renovierungstau, ruhige Lage, bis 260.000 €

www.OstseeMakler.de · Klausdorfer Straße 79 · 24161 Altenholz · dirk.penczek@ostseemakler.de





Reparaturverglasung

Spiegel nach Maß

Neuverglasung

Bildereinrahmungen

Glasschleiferei

Vollglasduschen

Ganzglaskonstruktionen

Kunststofffenster

24118 Kiel · HansasträÙe 58

Telefon 04 31 / 56 20 84 / 85 · Fax 04 31 / 56 89 21 · www.GlasTeske.de

DER ÖKO-CLEANER

- Reinigung ohne allergieauslösende Chemie
- Profi-Belag-Sanierung
- Hol- und Bringservice von Teppichen
- Beratung vor Ort

Grundreinigung von Polstern
und Bodenbelägen aller Art!

Ölung von Holzfußböden,

Neubeschichtung von Bodenbelägen
wie z.B. Linoleum, PVC und Gummi



Dietmar Neisius · Grasweg 2 · 24161 Altenholz

Tel.: 04 31/32 44 19 · Fax 04 31/32 37 88 · Mobil 0172-4 00 70 43

E-Mail: dietmar.neisius@gmx.de · www.teppichbodenreinigung-neisius.de

Musik-Kurs-Zentrum

Heiner Hahn und Frauke Hahn-Jannowsky

**Musikunterricht für „jung und alt“,
der wirklich Spaß macht**

in den Musikschulen Kiel und Dänischenhagen

- Klavierunterricht - Gesangsunterricht
- Stimmbildung und Atemgymnastik
- Keyboardunterricht - Gitarrenunterricht
- E-Gitarrenunterricht - Musiktheorie

Musik ist gut für Körper, Geist und Seele

Unterrichtszeiten: Mo. - Fr. von 8:00 - 20:30

www.Musik-Kurs-Zentrum.de / Mail: XHHahn@Aol.com

- Dänischenhagen, Kirchenstraße 7, Tel.: 04349-8485

- Kiel, Rathausstraße 22, Tel.: 0431-6614200

Mobil: 0176-31 22 13 48 (Heiner) / Mobil: 0176-70 48 99 32 Frauke)



Immobilienverkauf: Stark vor Ort!

Wenn es um Ihre Immobilie geht, biete ich
professionelle Betreuung von A-Z.

Björn Lüdke, Immobilienmakler

Telefon 0431 592-1250

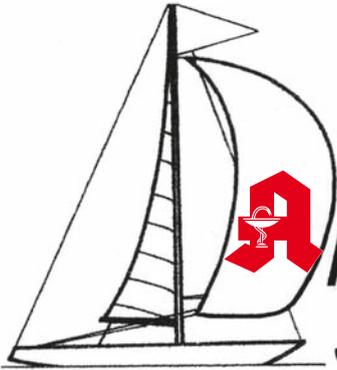
bjoern.luedke@foerde-sparkasse.de



Förde

Sparkasse

Gute Beratung - Gute Preise



**Apotheke
Schilksee**

Wir nehmen uns Zeit, Sie zu beraten.
Sie können uns nicht mit Ihrem Rezept
besuchen und die Medikamente selbst
abholen? In diesem Fall helfen wir gern
individuell. Rufen Sie uns bitte an:

*Dr. Bernd Saphir, 24159 Kiel,
Ankerplatz 10 (bei der Kirche)*

Tel. 0431 - 3 78 78

Wir sind für Sie da von Mo - Sa von 8:30 - 13:00, Mo, Di + Do von 14:30 - 18:30 sowie Mi + Fr von 14:30 - 18:00

Fahrschule Lange

Wir kommen nach Dänischenhagen!

Inh. Joachim Lange

Tel. 04349/9140811

Ab dem 15.05.2017
sind wir in der
Schulstraße 5

www.fahrschule-lange-kiel.de

oar **Garten
Service**
Garten- und Landschaftsbau

Gärten gestalten

Gärten sollen Freude bereiten, pflegeleicht sein und nicht Mühe machen. **Wir kümmern uns um die Ausführung:**

Gartenneu- und Umgestaltung | Pflanzungen | Pflaster-, Zaunbau- und Holzarbeiten aller Art | Problemfällungen | Bewässerungsanlagen Tiefbau | Kellerwandsanierung | Gartenpflege und Winterdienst

Teichkoppel 15 | 24229 Dänischenhagen
Fon: 04349 - 91400 Fax: 04349 - 914010
info@oar-gartenservice.de
www.oar-gartenservice.de

Mein Garten in
guten Händen



Ihre Experten für
Garten und Landschaft





JANA PAKEBUSCH
- PHYSIOTHERAPEUTIN -

Die Seele baumeln lassen...

MIT WELLNESS-, ENTSPANNUNGS-,
ODER MERIDIANBEHANDLUNGEN

GESCHENKGUTSCHEINE

TERMINE NACH VEREINBARUNG
STRANDPROMENADE SURENDORF
ZUM KURSTRAND 3

TELEFON: 04308 - 18 22 32
MOBIL: 0152 - 07 52 75 21
WWW.JANAPAKEBUSCH.DE

Tank
REISEMOBILE
Verkauf · Vermietung · Service · Zubehör
EXKLUSIV-PARTNER DER **GP SAS**
Gruppe PILOTE

Tank Reisemobile e.K. | Stiller Winkel 2 | 24229 Dänischenhagen
T +49 (0)4349 - 91 94 10 | F +49 (0)4349 - 91 94 11 | www.tank-reisemobile.de

FRANKIA PILOTE LE VOYAGEUR Bavaria mooveo RMB

Gitarrenunterricht
www.musiker-matthias-willer.de
Tel. 04349/914808

Noerer Blockhaus

☞ *Essen ist ein Bedürfnis;* ☞
Genießen ist eine Kunst
(La Rochefoucauld)

6. MAI ☞ BACKFISCH

hausgemachter
Backfisch
mit Sc. Remoulade,
frischem Rohkostsalat,
Bratkartoffeln
oder Pommes



9,00 €

Nächster Backfischtermin
20. Mai 2017

14. MAI ☞ MUTTERTAG

„Gegrilltes Schweinefilet“
an frischem
Stangenspargel,
Sc. Hollandaise dazu
Salzkartoffeln



12,90 €



25. MAI ☞ HIMMELFAHRT

1. Schweinegeschnetzeltes
nach „Gyros-Art“
mit Pommes, Krautsalat
und Tzatziki 8,90 €

2. „Blockhausteller“
Schweinegeschnetzeltes
nach „Gyros-Art“, Cevapcici,
Pommes, Krautsalat
und Tzatziki 10,90 €



Backfischtermine im Juni = 3. und 17. Juni

Reservierung wäre vorteilhaft: 04346/7429, Haffkamp, 24214 Noer
Öffnungszeiten: unter 04346/7429 oder 04346/8944 oder mobil 0173-8091915



Jetzt bei uns:

IHR NEUER SOMMERSITZ



korbwerk

WOHNEN

SCHLAFEN

ESSEN

KOCHEN

DEKORIEREN

Rixen

Hier richten wir uns ein.

Mo-Fr: 9³⁰-18³⁰ Uhr Sa: 9³⁰-14³⁰ Uhr

Möbel Rixen, Koppelberg 3, Kiel-Friedrichsort moebel-rixen.de



Ihr Augenoptikermeister Sebastian Steinberg in Altenholz !

- ✓ **Brillen** (Fassungen, Gläser, Reparatur)
- ✓ **Kontaktlinsen** (Beratung, Anpassung, Pflegemittel)
- ✓ **Vergrößernde Sehhilfen** (Lupen, Lesegeräte u.a.)

Dänischenhagener Strasse 12d in Altenholz-Stift
(Im Medizinischen Zentrum Altenholz)

Telefon 0431 - 9089535 Fax 0431 - 9089536

Montag
9.⁰⁰-12.⁰⁰

Dienstag
16.⁰⁰-18.⁰⁰

Mittwoch
9.⁰⁰-12.⁰⁰

Donnerstag
16.⁰⁰-18.⁰⁰

Freitag
9.⁰⁰-12.⁰⁰

und nach Vereinbarung



Werkstatt für alltägliche und außergewöhnliche Arbeiten aus Holz

CHRISTOPH SCHOFER TISCHLERMEISTER

24161 Altenholz

Postkamp 3

www.holzweg-schofer.de

Tel.: 04349 271 02 28

Mobil: 0163 259 39 19

info@holzweg-schofer.de



.. direkt an der Ostsee.

KOSMETIKSTUDIO

Ursel Tischer
Zum Kurstrand 3
24229 Surendorf

Termine bitte nach Vereinbarung.

Tel.: 0 43 08 / 18 22 32



Timm's Rind

**Rindfleisch-Hähnchen-Eier
aus artgerechter Freilandhaltung**

www.reitanlageschwedeneck.de

Kieler Straße 21, 24229 Schwedeneck, Tel. 0151/51503103



Fliesen- und Mosaikverlegung Westphal
Badsanierung – Angebot kostenlos
Fa. J. Westphal, Strande
Tel. 04349-919148, Mobil 0171 341 01 22

TAXI - ANDREY

Krankenfahrten: Dialyse, Radiologie u.s.w.

Flughafentransfer (Hamburg, Lübeck)
Bus für 7 Personen



04 31 - 54 58 183
01 74 - 82 17 265
01 72 - 41 58 215

Inhaber: Andrey Banasiak taxiandrey@t-online.de


RW-Cosmetics

Kosmetik Institut Schwedeneck

Inhaberin Ramona Stoike

**Das Institut für die
individuelle Kosmetikbehandlung.**

☆Behandlungen ab 30 Minuten

☆Apperativ + Wirkstoffkosmetik

☆Hautbildverbessernd



Mehr unter: www.rw-cosmetics.de

Telefon (0 43 08) 189 14 02 Faulstraße 18, Surendorf
Termine nach Vereinbarung / Kartenzahlung möglich

Sämtliche Tapezier- und Streicharbeiten
Angebot kostenlos
Fa. J. Westphal, Strande
Tel. 04349-919148, Mobil 0171 341 01 22

THOMAS BÖLK

MALERMEISTER

FARB - / LACKTECHNIKER

04349 / 909931

Teichkoppel – 24229 Dänischenhagen



BLUMEN

Petra Schießelmann
Erdbeerfeld 8
24161 Altenholz
Tel.: 04 31 / 320 79 24

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 8–19 Uhr
Sa. 8–14 Uhr
So. 10–12 Uhr

... für ein Stück Lebensqualität.



PS Kurier Service

- Airportservice (bis 8 Personen)
- Eiltransporte
- Kleintransporte

Peters & Peters OHG
Fon 0431 / 716 42 22

Fax 0431 / 716 42 23

www.ps-kurier-service.de

Airportservice
zu allen norddeutschen
Flughäfen

Wir kurieren Ihre Transportprobleme !
PS-Kurierservice – Eichkamp 10 – 24116 Kiel

Elektro Frank Porath

„Ihr Elektriker“

0431 / 667 05 42

Mobil: 0171/821 11 78

24159 Kiel Langenfelde 142
& Hausmeisterservice



Wir haben die

Lösungsenergien



Attraktive KfW-Darlehen und staatl. Zuschüsse von bis zu

9.900,- €

sprechen Sie uns an!

www.energiezentrum-eckernförde.de

Tel.: 04351-754799 | Mar ienthaler Str. 9a | 24340 Eckernförde



Unser Angebot für Sie:

Holtenauer Straße – Urbanes Wohnen mit Fördeblick

**11 Neubau- Eigentumswohnungen
Holtenauer Straße 270, 24106 Kiel**

- ⓑ Erstklassige Wohnanlage in urbaner Umgebung
- ⓑ Blick auf die Kieler Außenförde
- ⓑ Kultur, Shoppen, Restaurants fußläufig erreichbar
- ⓑ Optimale Anbindung an die Innenstadt
- ⓑ Zwei Balkone, Aufzug und Tiefgarage



Ostsee Immobilien GmbH & Co. KG · Teichtor 11 · 24226 Heikendorf · Tel. 0431 / 560 11 01 · info@ostsee-gmbh.de · www.ostsee-gmbh.de



Bernd Lange Dipl. Ing. Arch.
Redderkamp 12a
24229 Strande
T 04349 - 363
F 04349 - 919 757
info@kuechenplan-online.de
www.kuechenplan-online.de



KÜCHENPLAN®

www.jp.de

Beratung & Konzeption | Ausstellungsstudio | Einzelgeräte & Zubehör | Küchenrenovierungen



Kfz.-Reparatur G. Rathje

Möhlenbarg 1 - 3 , 24229 Scharnhagen
Seit über 30 Jahren in Ihrer Nähe !



Reparatur und Inspektion
aller Marken
Reifenservice
Klima-Anlagenservice



Unfallschadenbeseitigung
Gebrauchtwagenhandel
AU und TÜV-Abnahme
Oldtimerrestauration

Vermietung von Hallenstellplätzen für Fahrzeuge aller Art .



Pannenservice für über 100 Versicherungen

Telefon : 04349 / 660



Wohnmöbel Fenster · Türen Lösungen nach Maß

Aufmaß, Fertigung, Einbau, Pflege.
Alles aus einer Hand.

Rufen Sie uns an!

TISCHLEREI · HOLZFENSTERBAU · **F.FISCHER** ^{GM} _{BH} · Kiel



FALUNER WEG 5 · 24109 KIEL · TELEFON (04 31) 53 721-0

E-MAIL info@fischer-kiel.de · INTERNET www.fischer-kiel.de

Es berät sie unser Tischlermeister Diedrich Bock aus Surendorf



Frank Schwarzenberg

Gas- u. Wasserinstallateur- und Heizungsbaumeister

Ihr Servicepartner für:

- Sanitärtechnik / Baderneuerung
- Öl- und Gasheizungen
Wartungsdienst für alle Fabrikate
- Fernwärme und Solarenergie
- Heizungsanlagenmodernisierung
- Zertifizierter Fachbetrieb für senioren- und behindertengerechte Bäder

Tel.: (0431) 32 88 675

Wiesengrund 6
24161 Altenholz

Tel.: (0431) 679 3414

Holzoppelweg 33
24118 Kiel

www.Frank-Schwarzenberg.de

Malerei • Glaserei Hiesener GmbH

Glas – Spiegel – Farbe – Tapeten
Bodenbeläge – Plisseé – Rollos
Jalousien – Wärmedämmsysteme
Insektenschutz – Fenstereinbau

Oldestraße 1 • 24159 Kiel-Friedrichsort
Telefon 0431/391240 • Fax 0431/391270
E-Mail: info@hiesener-kiel.de
www.hiesener-kiel.de



Physiotherapie für Groß & Klein

- Aline Pätzold -

Kirchenstraße 2, 24229 Dänischenhagen
Telefon: 04349 – 913777
www.physiotherapie-daenischenhagen.de

www.luethje-bad-waerme.de

Deutschland macht noch mehr plus +++



15 m² Heißwassersolar
1000l EnergyVario - Multi-Energie-Speicher mit Hygienebox
14 kW Pellet-Brennwert im Tausch gegen Ölboiler

bis zu 11.900 € Förderung*

*Förderung ohne Gewähr oder Rechtsanspruch laut Förderbedingungen der BAFA und Landesförderung S-H

Besuchen Sie unseren Energieabend:
„Heizung modernisieren, aber wie?“

am 17.05. oder 31.05. um 18.30 Uhr, telefonische
Anmeldung erbeten, Info: www.luethje-bad-waerme.de



Arne Lüthje

Beachtung - Planung - Ausführung



Hohenleuchte 6
24159 Kiel-Pries
T 0431/32 35 92



Familienbetrieb seit 1970.

SERVICE FÜR ALLE MARKEN

✓ **Klimaservice, Inspektion & Reparatur, HU*/AU Abnahme**

✓ **Achsvermessung, Reifen-Service & Einlagerung**

✓ **Glasreparatur & Austausch, Unfallinstandsetzung**



Autohaus Rehder Teichkoppel 8 24229 Dänischenhagen Fon 04349 91330 Mehr Infos: www.autohaus-rehder.com

* Hauptuntersuchung nach §29 StVZO, durchgeführt durch externe Prüfengeure der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen



*Aus Liebe
zum Buch!*



BUCHHANDLUNG IM WOHLD

NINA JENNE UND JÖRG JOHANNSEN

Altenholzer Straße 5 • 24161 Altenholz
Tel. 0431/30034885 • www.buchimwohld.de
Mo.-Fr.: 9:00 - 19:00 Uhr • Sa.: 9:00 - 16:00 Uhr

Liesch

Polsterei | Sonnenschutz
Meisterbetrieb seit 1956



Telefon (04 31) 32 19 29

Antik, Yacht, Polster,
Polsterreparaturen, Sonnenschutz, Schaumstoffe

www.liesch-raumausstattung.de



**Der Schornsteinfeger - Ihr Sicherheits-,
Umwelt- und Energieexperte**



- Brandschutz
- Energieeinsparung
- Umweltschutz
- neutrale Beratung



Hauke Stuhlmacher
Schornsteinfegermeister
Gebäudeenergieberater im Handwerk

Bergstraße 15
24214 Neudorf
hauke-stuhlmacher@t-online.de

Tel. 0 43 46 / 33 24
Fax 0 43 46 / 6 01 19 25

Kosmetikerin

Michaela Sprenger

Kosmetikbehandlungen

Pediküre / Maniküre / Massagen

Reiki-Behandlungen & Seminare

Termine nach Vereinbarung

Am Buchholz 4 (im Haus der DRK-Station)

24161 Altenholz Telefon: 0431 888 25 212

FEUCHTE KELLER ?

NASSE WÄNDE ?

Dichtet erfolgreich ab.

Fa. Ertel Tel. 0431 / 30 52 147

www.wanddokter.de

BÖHM

Inh. Norbert Kloth

Sanitär + Heizung

Kundendienst

Teichkoppel 18

24229 Dänischenhagen

Tel. 04349/913703

Fax 04349/91 31 88



Wir sind Ihr starker Partner für Badmodernisierung, Öl- und Gas-Brennwerttechnik - Neuanlage + Wartung



RASENPFLEGE GANZ ENTSPANNT.

iMow®



MI 422

VIKING®

Die VIKING Robotermäher MI 422 und MI 422 P.

- große Zeitersparnis – der Rasen wird vollautomatisch gemäht
- kurze Mähzeit – der Rasen ist schnell wieder nutzbar
- einfache Bedienung

Wir beraten Sie gern:

Max Lorenz KG
LANDTECHNIK • GÄRTENGERÄTE • BAUMASCHINEN

Bergstraße 5 · 24229 Schwedeneck/Spreng
Tel.: 04308/1875-0 Fax: 04308/1875-20

ZYPERN WANDERREISE

Erleben Sie den idyllischen Westen ZYPERNs auf der Wanderreise – Aphroditetrail und weiße Felsen

vom 01.11. - 08.11.2017, Flug ab/bis Hamburg, 6-tägiges Wanderprogramm, Unterbringung im 4-Sterne Hotel mit Frühstück

Preis pro Person

ab € **1625**

Weitere Infos und Angebote erhalten Sie hier bei uns im TUI Reisebüro.

Wir freuen uns auf Sie! Ihr Team der TUI in Altenholz!



TUI Deutschland GmbH

Altenholzer Str. 5-7 · 24161 Altenholz · Tel. 0431/32 09 83 0

E-Mail: altenholz1@tui-reisebuero.de · www.tui-reisebuero.de/altenholz1

www.aquariustauchservice.de
info@aquariustauchservice.de

☎ 04308 427

0172 4102369



Vom Schnorchler bis zum Profi!
Alles rund um's

Tauchen

- ✓ Individuelle Beratung
- ✓ Professionelle Beratung
- ✓ VIP Ausbildung
- ✓ Kinderausbildung
- ✓ NITROX
- ✓ TÜV
- ✓ Verleih
- ✓ Werkstatt

AQUARIUS Tauchservice • Kieler Str. 9 b • 24229 Danisch Nienhof

Der Fensterputzer kommt!

Privat & Gewerbe

15 Jahre

Das-ServiceTeam-Kiel
Ihr Hausmeisterdienst



Grundstückspflege
Baumfällungen
Reparaturen
Fensterreinigung
Treppenhaus- u. Winterdienst

schnell
& günstig

Jetzt
15%

Preisnachlass
gegen Vorlage dieser Anzeige*

* nicht mit anderen Aktionen kombinierbar

Rufen Sie kostenfrei an!
(0800) 70 70 780

Karsten Kühlmann
das-serviceteam-kiel.de

Deliusstraße 21 - 23
24114 Kiel



WWW.EVERDING-IMMOBILIEN.DE

Everding
IMMOBILIEN

Arp-Schnitger-Weg 7
24229 Strande

Tel.: 04349 - 2490836
info@everding-immobilien.de
www.everding-immobilien.de

VERKAUF • VERMIETUNG • VERWALTUNG

M&M
Gartengestaltung

Marco Fleischer
Siurenhagener Weg 27c
24229 Dänischenhagen
Tel.: 04349 - 914943

www.mm-gartengestaltung.de - info@mm-gartengestaltung.de

- Naturstein- und Pflasterarbeiten
- Erd- und Baggerarbeiten
- Baumfällungen in Seil-Kletter-Technik
- Winterdienst

info@mm-gartengestaltung.de
Tel.: 04349 - 914943

eine Idee besser!

förde
BAUMARKT

Holger Claussen GmbH & Co. KG
Tel. 0431 39966-0
Fax 0431 3996693
www.foerde-baumarkt.de

Förde Baumarkt
Redderkoppel 3-5
24159 Kiel-Friedrichsort
Montag bis Freitag 8.00 bis 19.00 Uhr • Sonnabend 8.00 bis 18.00 Uhr

Unsere Fachkompetenz:

- Werkzeuge • Farben/Lacke • Sanitär
- Haustier • Pflanzen • Gartenmöbel
- Strandkörbe • Garten • Rasenmäher
- Elektro/Lampen • Holz/Baustoffe



MALER WESTERHELWEG

Maler- und Tapezierarbeiten
Wandgestaltung
Fassadenbeschichtung
Bodenbeläge

Kiel-Schilksee
0431 / 53 64 83 61
www.maler-westerhelweg.de



**Kräftiger gepflegter Rasen
innerhalb von 24 Stunden!**

**Soll dieser Traum schnell und
einfach Wirklichkeit werden?**



(0 43 49) 91 33 48

www.kieler-rollrasen.de



- Sanitäre Technik
- Heizungsanlagen
- Bauklempnerei
- Rohrreinigung

Inh. Sven Müller
Meisterbetrieb
Stadtfeldkamp 24
24114 Kiel

Tel. 0431 / 67 62 81
Mobil 0170-462 86 05
Dänischenhagen
Tel. 04349 / 79 99 43



tim vöge tischlermeister
Freidorfer Weg 11a
24229 Scharnhagen
tel. 04349 - 91 47 17
fax 04349 - 91 47 18
mobil 0170 - 44 03 33 0
info@voege-tischlerei.de



- exklusiver möbelbau
- einbauschränke
- küchenmöbel
- badmöbel
- innenausbau

www.voege-tischlerei.de



Baugeschäft Marco Jäger Dipl.Ing.(FH)

Tel.: 04349/799877 · Fax: 04349/799796
Dörpstraat 24 · 24229 Scharnhagen

Maurer-, Putz- und Fliesenarbeiten,
Altbausanierung,
Einbau von Fertigfenstern und Türen

Fassadensanierung, Wohnungsrenovierung?

Wir sind Ihre kompetenten Ansprechpartner,
wenn Sie Ihr Haus oder Wohnung umbauen.



MITSUBISHI Vertragshändler

Opel Service Partner

Seit 35 Jahren sind wir Mitsubishi Vertragspartner
und seit 2005 Opel-Servicepartner.
Neben Inspektions- und Reparaturarbeiten an
Fahrzeugen aller Fabrikate bieten wir folgendes an:

- Unfall- und Karosserieeinstandsetzung
- Autoglasservice
- Reifenservice und Reifeneinlagerung
- Achsvermessung
- Klimaanlage service
- Haupt-* und Abgasuntersuchung



Zusätzlich bieten wir:

Einbau/Wartung u. Reparaturen von
Autogasanlagen sowie Reparaturen und
Restaurationen von Young- und Oldtimern
der Fabrikate Opel und Mitsubishi.

* durch staatlich anerkannte
Überwachungsorganisation

Ernst w. Thomsen

Schusterkrug 12 • 24159 Friedrichsort
Telefon 0431 - 39 91 50
www.ernst-w-thomsen.de

Stopp!



Inh.
Sabine Köster

Lärchenstr. 2
24229 Dänisch Nienhof
Tel. 04308 - 530
Fax. 04308 - 209

- Pflasterarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Teichbau
- Dachbegrünung
- Baumschnitt
- Baumfällung
- Pflegearbeiten
- Holzarbeiten

HEIZUNG
Lars

Kaiser SANITÄR

- Öl- und Gasfeuerung
- Solar
- Wartung und Kundendienst
- Badsanierung
- barrierefreie Badgestaltung

Teichkoppel 12a, 24229 Dänischenhagen
Tele.: 04349 / 9130813 Fax: 04349 / 9130814
kaiser_lars@web.de

meritus.
Die Seniorenzentren

Haus Krusendorf – Ihr Haus im Grünen

- Wir bieten Ihnen:
- familiäre Atmosphäre
 - Blick auf die Eckernförder Bucht
 - hochwertige Pflege
 - eine intensive soziale Betreuung

Meritus Seniorenzentren Schleswig-Holstein Betriebsges. mbH
Haus Krusendorf • Ahrenshorster Weg 30 • 24229 Schwedeneck • Telefon: 043 08/183 30 47
Ihr Ansprechpartner: Helmut Sommer

Haus Dänisch Nienhof – Ihr Haus an der Ostsee

- Wir bieten Ihnen:
- großzügige Außenanlagen
 - individuelle, liebevolle Pflege
 - spezielle Pflege für demenziell erkrankte Bewohner
 - vielfältiges Veranstaltungsangebot
 - Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Meritus Seniorenzentren Schleswig-Holstein Betriebsges. mbH
Haus Dänisch Nienhof • Strandstr. 1 • 24229 Dänisch Nienhof • Telefon: 04308/183 40 82
Ihr Ansprechpartner: Helmut Sommer

Haus Altenholz – Ihr Haus im Herzen von Altenholz-Stift

- Wir bieten Ihnen:
- familiäre Atmosphäre
 - zentrale Lage
 - hochwertige Pflege
 - umfangreiche Freizeitgestaltung
 - Teilhabe am gesellschaftlichem Leben

Meritus Seniorenzentren Schleswig-Holstein Betriebsges. mbH
Haus Altenholz • Ostpreußenplatz 33 • 24161 Altenholz • Telefon: 0431/32918-131
Ihre Ansprechpartnerin: Cynthia Naujoks

www.meritus-pflege.de

Wenn man sich entscheidet,
Bestatter zu sein...

... dann ist man Bestatter an jedem Tag der Woche,
bei jedem Wetter und zu jeder Tages- und Nachtzeit.



Unser Handwerk bedeutet Mitgefühl, Respekt,
Fachwissen, persönliche Verantwortung und jeder-
zeit vollen Einsatz für einen Abschied nach Ihren
Vorstellungen. Bestatter Olaf Winkler

Bestattungshaus Feldstraße 47 • 24105 Kiel
PAULSEN Telefon 0431 - 57 02 20
www.bestattungshaus-paulsen.de



Hausmeistertätigkeiten
Winterdienst
Grundstücksreinigung
Grundstückspflege
Entrümpelung und Wohnungsauflösung

Kontrolle Ihrer Mietobjekte?

Wir kontrollieren Ihre Ferienwohnung oder
Haus oder übernehmen die Reinigung.

Tel.: 04349/799 729 • Mobil: 0162/ 6265633
Dörpstraat 24 • 24229 Scharnhagen

mißfeldt Tischlermeister
Niels Fedder

Bestattungsinstitut und Tischlerei seit 1898

Bestattungen Tischlerarbeiten
Erledigung aller Möbelbau
Formalitäten Innenausbau
Überführungen Sonderanfertigungen

24214 GETTORF • HERRENSTR. 1 • TEL. (04346) 3287 • FAX 4684



Ein offenes Ohr,
ein mitfühlendes Herz,
eine helfende Hand.
Wir sind für Sie da,
Tag und Nacht.

Bestattungshaus  **Schamborski**
Gettorf – Stubbendorf | Telefon: 04346-9989

Haustüren

Bis zu
20% staatliche
Förderung
möglich!

**WER HIER REIN KOMMT,
IST EINGELADEN!**

Der Kauf Ihrer neuen GAYKO SafeGA 5000 Haustür – zertifiziert in der Widerstandsklasse RC2 – wird mit bis zu 20% unterstützt. Fragen Sie uns, wir beraten Sie gern!

Glasbau Schwarz . Wittland 5 . Kiel . T (0431) 58 08 100

Dieses Team aus erfahrenen Experten lebt und arbeitet in der Region Dänischer Wohld.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn es um Expertenrat für Haus und Garten geht.



Elektro Erwin Steffen

Elektrobau- u. Handelsges. mbH & Co KG

Strander Straße 10 • 24229 Dänischenhagen

Tel. 04349 / 241

info@elektrobausteffen.de

Oliver König

— OK Holz GmbH —

Holz & Garten



www.okholz.de

Ihr Fachhändler für

- Zäune aller Art
- Terrassenholz
- Fassadenholz
- Spielgeräte
- Gartenmöbel
- Carports
- Individuelle Gartenhäuser und Pavillons

OK Holz GmbH | Teichkoppel 17
24229 Dänischenhagen | Tel: 04349-799 799

